

RS Vwgh 2004/6/16 2001/08/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

UrlaubsG 1976 §10;

UrlaubsG 1976 §6;

UrlaubsG 1976 §9;

Rechtssatz

Für einen Arbeitnehmer, auf den das Urlaubsgesetz 1976 (UrlG) anzuwenden ist, zählen zum Urlaubsentgelt iSd § 6 UrlG auch die nach dem Gesetz, nach einem Kollektivvertrag oder kraft einzelvertraglicher Regelung gebührenden Sonderzahlungen, auch wenn sie im Regelfall des Urlaubsverbrauches während des aufrechten Arbeitsverhältnisses zum Teil nicht schon beim Urlaubsantritt, sondern, wie etwa die Weihnachtsremuneration, regelmäßig erst später fällig werden. Nach ständiger (auf das Urteil des OGH 8. Mai 1979, 4 Ob 104/78 ua., zurückgehender) arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung sind demgemäß in die Urlaubentschädigung nach § 9 Urlaubsgesetz und in die Urlaubsabfindung nach § 10 Urlaubsgesetz die Sonderzahlungen (aliquot) einzubeziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080085.X01

Im RIS seit

16.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at